

Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) in der Sozialhilfe

Zum Grundbedarf gehören Essen, Bekleidung, Putzmittel, Körperpflege, Gesundheitspflege, Zeitungen, Bücher, Radio, TV und anderes mehr.

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für Personen in der Sozialhilfe nach Sozialhilfegesetz (SHG) des Kanton Zürich: Schweizer:innen, Ausländer:innen und Flüchtlinge.

1. Grundbedarf im Allgemeinen

Maximalwerte für Einzelpersonen, Ehepaare, Familien, Konkubinate in Privathaushalten in CHF.

Haushaltsgrösse	Äquivalenzskala	Pauschale monatlich	Pauschale pro Person
1	1.00	1'061.00	1'061.00
2	1.53	1'624.00	812.00
3	1.86	1'974.00	658.00
4	2.14	2'271.00	568.00
5	2.42	2'568.00	514.00
6	2.62	2'784.00	464.00
Pro weitere Person +			216.00

2. Grundbedarf in besonderen Wohnformen

Maximalwerte in CHF. Bei Aufenthalten in Institutionen gelten die Ansätze gemäss Konzept der jeweiligen Institution, jedoch maximal die hier aufgeführten Beträge.

Wohn- oder Lebensform	GBL pro Monat	pro Tag (Faktor 30.42)
Bezugsgrösse: 1 Personenhaushalt (1 PHH)	1'061.00	34.90
Junge Erwachsene ohne Integrationsleistung in bewilligten 1 PHH ¹	849.00	27.95
Junge Erwachsene in Zweck-WG	812.00	26.70
Junge Erwachsene in Zweck-WG inkl. Strom: Dachlade, Etappe, usw.	774.00	25.45
Junge Erwachsene in Zweck-WG inkl. Strom und Frühstück: Noah	711.00	23.40
Obdachlos oder wohnungslos (inkl. Kleider u. Mobilität) ²	1'061.00	34.90

Zweck-WG (ohne gemeinsame Ausübung Haushaltfunktion)	955.00	31.40
Haushalt mit Mietvertrag inkl. Strom	1012.00	33.30
Aufenthalt in Institution mit Bett/Frühstück (Verein Noah usw.) ³	857.00	28.20
Aufenthalt in Institution mit Bett/Halbpension ⁴	716.00	23.55
Aufenthalt in stationäre Einrichtung mit Vollpension (Wohnheim/Wohnen Plus Heilsarmee, Spital, Veso, Bewo Elgg, usw. /ohne Institutionen mit Verpflegungsgeld) ⁹	574.00	18.90

¹ Junge Erwachsene mit Integrationsleistung (z. B. Lehre), in bewilligtem Einpersonenhaushalt = GBL Bezugsgrösse Einpersonenhaushalt

² Gilt auch für obdachlose Junge Erwachsene

³ GBL stationär nach Ergänzungsleistungsgesetz (5.00) plus Mahlzeiten (Frühstück 2.00, Mittagessen und Abendessen je 4.50), für die der/die Klient/in aufkommt

⁴ Der GBL stationär nach Ergänzungsleistungsgesetz (pers. Auslagen) kann unter Berücksichtigung der individuellen Situation der betroffenen Person (z. B. eingeschränkte Mobilität aufgrund Pflegebedürftigkeit) und der Gewichtung im SKOS-Warenkorb bis auf max. 192.00 reduziert werden